

Atzenbrugg, am 18.11.2024
Aktenzahl: 0066-2024-5

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Atzenbrugg hat in seiner Sitzung am 11.11.2025 die am 18.12.1991 erlassene Kanalabgabenordnung in § 1 und 5 abgeändert.

Diese haben richtig zu lauten:

§ 1

a) Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Mischwasserkanal mit zentraler Kläranlage

1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 24,00** festgesetzt.

2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 16.532.011,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von 29.240 lfm zugrunde gelegt.

b) Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal mit zentraler Kläranlage

1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 16,00** festgesetzt.

2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 8.498.706,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 21.909,00 lfm zugrunde gelegt.

c) Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Regenwasserkanal

1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 4,50** festgesetzt.

2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.607.181,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanals von 8.393,00 lfm zugrunde gelegt.

§ 5

Kanalbenutzungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal*
- b) Schmutz und Regenwasserkanal (Trennsystem)*

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- a) Mischwasserkanal*: **€ 3,00**
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal **€ 3,00**

Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10% erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.



Die Bürgermeisterin

Angeschlagen am: 19.11.2024

Abzunehmen am: 04.12.2024

Abgenommen am: